



Brüssel, den 4. Dezember 2017
(OR. en)

15374/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0317 (NLE)

COLAC 134

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Dezember 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 719 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits eingerichteten Gemischten Rat zu vertretenden Standpunkt anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2017) 719 final**.

Anl.: **COM(2017) 719 final**

Brüssel, den 1.12.2017
COM(2017) 719 final

2017/0317 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische
Koordinierung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits eingerichteten
Gemischten Rat zu vertretenden Standpunkt
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Freihandelszone EU-Mexiko entstand durch Beschlüsse des Gemischten Rates, der im Rahmen des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Globalabkommen“) eingerichtet wurde. Dabei handelt es sich um die Beschlüsse des Gemischten Rates Nr. 2/2000 vom 23. März 2000 und Nr. 2/2001 vom 27. Februar 2001.

Deshalb werden diese Beschlüsse herangezogen, wenn es darum geht, durch den Beitritt neuer Länder zur EU notwendig gewordene Anpassungen der Handelsbestimmungen vorzunehmen. Diese Anpassungen waren nicht Gegenstand des Dritten Zusatzprotokolls zum Globalen Abkommen.

Gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 10 und 47 des Globalen Abkommens ist der Gemischte Rat befugt, Beschlüsse zu fassen, um die Ziele des Abkommens zu erreichen und insbesondere geeignete Regelungen und Zeitpläne für den Waren- und Dienstleistungshandel und das öffentliche Auftragswesen festzulegen.

Nach dem Inkrafttreten des Dritten Zusatzprotokolls müssen die beiden vorgenannten Beschlüsse des Gemischten Rates geändert werden, damit die notwendigen Anpassungen der Handelsbestimmungen des Globalen Abkommens vorgenommen werden können. Dies betrifft im Einzelnen

- die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates vom 23. März 2000 (geändert durch die Beschlüsse Nr. 3/2004 vom 29. Juli 2004 und Nr. 2/2008 vom 25. Juli 2008), die den Warenverkehr, die Ursprungsbescheinigung und das öffentliche Auftragswesen regeln, und
- den Beschluss des Gemischten Rates Nr. 2/2001 vom 27. Februar 2001 (geändert durch die Beschlüsse des Gemischten Rates Nr. 4/2004 vom 18. Mai 2005 und Nr. 3/2008 vom 15. Dezember 2008) zwecks Aktualisierung der Liste der für Finanzdienstleistungen zuständigen Behörden und der Maßnahmen, die in Widerspruch zu den Artikeln 12 bis 16 des Beschlusses Nr. 2/2001 stehen, jedoch von Kroatien gemäß Artikel 17 Absatz 3 dieses Beschlusses beibehalten werden.

Die Kommission empfiehlt dem Rat die Annahme des beigefügten Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Rat anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu vertreten ist.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Maßnahmen im Bereich des auswärtigen Handelns der EU und trägt zu ihrer Durchführung bei.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 211 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, bildet die Rechtsgrundlage für die Festlegung des Standpunkts, den die Union in den mit dem Globalabkommen eingesetzten Ausschüssen vertritt.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV, nach dem der Rat Beschlüsse erlassen kann. Die diese Ziele des Vorschlags lassen sich mit keinem anderen Rechtsinstrument erreichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische
Koordinierung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits eingerichteten
Gemischten Rat zu vertretenden Standpunkt
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 211 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Artikel 5, 6, 7, 10 und 47 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit (im Folgenden „Globalabkommen“),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. September 2012¹ ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union, oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Verhandlungen mit Mexiko über ein drittes Zusatzprotokoll zum Globalabkommen anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union aufzunehmen.
- (2) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Dritte Zusatzprotokoll wurde am [...] in [...] unterzeichnet und trat am [...] in Kraft, mit Wirkung vom [...].
- (4) Da Kroatien zu den Vertragsparteien des Globalabkommens zählt, ist es notwendig, einige Bestimmungen folgender Beschlüsse anzupassen:
 - Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 23. März 2000 (geändert durch die Beschlüsse Nr. 3/2004 vom 29. Juli 2004 und Nr. 2/2008 vom 25. Juli 2008) in Bezug auf den Warenhandel, die Ursprungsbescheinigung und das öffentliche Auftragswesen sowie
 - Beschluss des Gemischten Rates Nr. 2/2001 vom 27. Februar 2001 (geändert durch die Beschlüsse des Gemischten Rates Nr. 4/2004 vom 18. Mai 2005 und Nr. 3/2008 vom 15. Dezember 2008) zwecks Aktualisierung der Liste der für Finanzdienstleistungen zuständigen Behörden und der Maßnahmen, die in

¹ Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdokument 13351/12 LIMITED).

Widerspruch zu den Artikeln 12 bis 16 des Beschlusses Nr. 2/2001 stehen, jedoch von Kroatien gemäß Artikel 17 Absatz 3 dieses Beschlusses aufrechterhalten werden.

- (5) Gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 10 und 47 des Globalabkommens ist der Gemischte Rat befugt, Beschlüsse zu fassen, um die Ziele des Abkommens zu erreichen und insbesondere geeignete Regelungen und Zeitpläne für den Waren- und Dienstleistungshandel und das öffentliche Auftragswesen festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Rat genehmigt die in den Anhängen I und II beigefügten Standpunkte zu den anlässlich des Beitritts Kroatiens notwendigen Anpassungen, die von der Europäischen Union in dem durch das Globalabkommen eingerichteten Gemischten Rat zu vertreten sind.
2. Die Vertreter der Europäischen Union in dem durch das Globalabkommen eingerichteten Gemischten Rat können geringfügige Änderungen der Beschlussskizzen ohne weiteren Ratsbeschluss vereinbaren.

Artikel 2

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*